

Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 21. Januar 2025

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 21. Januar 2025 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§1 Höhe der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für ehrenamtlich Tätige, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter Besprechungen, stundenweise BM-Vertretungen sowie für bis zu 8 Fraktionssitzungen pro Jahr:

a) Stundenpauschalen

- | | |
|---|-------------|
| 1. bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro |
| 2. von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) | 75,00 Euro |
| 3. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden | 200,00 Euro |
| Teilnahme an Preisgerichten über 4 Stunden | 300,00 Euro |

b) Monatlichen Pauschalen

Zuzüglich einer monatlichen Pauschalentschädigung (beachte § 2 Abs. 5)

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für Gemeinderäte | 70,00 Euro |
| 2. für Fraktionsvorsitzende | 150,00 Euro |

c) Bürgermeister Stellvertretung

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro |
| 2. Über 4 Stunden (Tageshöchstsatz) | 75,00 Euro |
| 3. Bei mehr als 10 aufeinanderfolgenden Werktagen (Tageshöchstsatz) | 150,00 Euro |
| 4. Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von mehr als 20 aufeinander folgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung nach Aufwand mit 35 Euro pro Stunde | |

(3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung.

- Auf Nachweis maximaler Tageshöchstsatz 60,00 Euro

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 5 (Entschädigung des Jugendgemeinderats)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen. Davon ausgenommen ist die ständige Vertretung des Bürgermeisters nach § 1 c) Nr. 4.

§ 3

Für Fraktionssitzungen

Für die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal acht Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt.

§ 4

Medienpauschale

(1) Die Gemeinderäte erhalten pro Wahlperiode eine Medienpauschale in Höhe von 300 Euro.

(2) Im Falle eines Nachrückens in den Gemeinderat entsteht der Anspruch im Jahr des Eintritts in den Gemeinderat.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Medienpauschale nicht zurückzuerstatten.

§ 5

Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

(1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 20,00 €.

(2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 20,00 €.

§ 6
Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen

(1) Sargträger erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Bestattung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen wird monatlich im Nachhinein bezahlt

§ 7
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 5, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Juli 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Stefan Wörner
Bürgermeister